

# STATUTEN SCHWEIZER WANDERWEGE

GENEHMIGT DURCH DIE GENERALVERSAMMLUNG VOM 5. MAI 2018

NACHTRÄGE BZW. ÄNDERUNGEN

14.05.2022 Artikel 2, Abs 4 Ethik: Neue Formulierungen gemäss Vorgaben Swiss Olympic

## ARTIKEL 1 NAME, SITZ

- Name, Rechtsform 1 Unter dem Namen «Schweizer Wanderwege» / «Suisse Rando» / «Sentieri Svizzeri» / «Sendas Svizras» - nachfolgend **SWW** genannt - besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Sitz 2 Der Sitz befindet sich in Bern

## ARTIKEL 2 ZWECK

- Ausrichtung 1 Die **SWW** erfüllen als Vereinigung der kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen und der Wanderweg-Fachorganisation im Fürstentum Liechtenstein folgende Zwecke:
- a) Initiierung von Projekten, Leistungen und Aktivitäten auf nationaler Ebene in Absprache mit den kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen zur Förderung des Wanderns als sinnvolle Freizeitgestaltung und als wesentlicher Beitrag zur Gesundheitsförderung, zur touristischen Wertschöpfung und zum Naturverständnis;
  - b) Förderung eines flächendeckenden, sicheren und attraktiven Wanderwegnetzes in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, das einheitlich und lückenlos signalisiert ist;
  - c) Führung, Förderung und Entwicklung des Wanderns als national bedeutender Breitensport;
  - d) Wirkung als Dienstleister und Interessenvertreter für die kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen;
  - e) Wahrung der Interessen der Wandernden auf nationaler, politischer und institutioneller Ebene.
- Ergänzung zur Ausrichtung 2
- a) Neuen Entwicklungen im Wandern und im Wanderwegnetz stehen die **SWW** offen gegenüber, soweit sie mit den Vorgaben des Leitbildes vereinbar sind.
  - b) Die **SWW** arbeiten mit zielverwandten Organisationen zusammen, um ihre Ziele zu erreichen. Dazu gehören namentlich Organisationen des Tourismus und des Langsamverkehrs sowie des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes.
- Unabhängigkeit 3 Die **SWW** sind parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie nehmen zu Themen und Fragen Stellung, die ihre Ziele und Interessen unmittelbar betreffen

- |       |   |  |
|-------|---|--|
| Ethik | 4 | <ul style="list-style-type: none"><li>a) Die SWW setzen sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Sie leben diese Werte vor, indem Sie – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handeln und kommunizieren. Die SWW anerkennen die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreiten deren Prinzipien ihren Mitgliedsorganisationen.</li><li>b) Die SWW sowie ihre Mitgliedsorganisationen und alle in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Ethik-Statut. Die SWW sorgen dafür, dass alle diese Personen, soweit sie den SWW angehören oder zugerechnet werden können, das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.</li><li>c) Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.</li></ul> |
|-------|---|--|

### ARTIKEL 3 MITGLIEDSCHAFT

- |                                |   |   |
|--------------------------------|---|---|
| Mitgliederkategorien           | 1 | Die SWW kennen folgende Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Aktivmitglieder</li><li>b) Assoziierte Mitglieder</li><li>c) Mitglieder auf Gegenseitigkeit</li><li>d) Ehrenmitglieder</li></ul>   |
| Aktivmitglieder                | 2 | Aktivmitglieder sind die von den Kantonen anerkannten kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen und die Wanderweg-Fachorganisation im Fürstentum Liechtenstein, nachfolgend kantonale Wanderweg-Fachorganisationen genannt. |
| Assoziierte Mitglieder         | 3 | Assoziierte Mitglieder sind nationale Verbände, Institutionen, Bundesämter und Unternehmen, die einen Bezug zum Wandern haben.  |
| Mitglieder auf Gegenseitigkeit | 4 | Mitglieder auf Gegenseitigkeit sind nationale Verbände, die einen Bezug zum Wandern haben und gleiche oder ähnliche Interessen wie die SWW vertreten.   |

|  |   |  |
|--|---|--|
| Ehrenmitglieder                          | 5 | Die SWW können natürliche Personen, die sich durch ausserordentliche Verdienste für die SWW, die Wanderwege oder das Wandern ausgezeichnet haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.  |
| Mitgliederbeiträge/ Stimm- und Wahlrecht | 6 | Die Mitgliederbeiträge sowie das Stimm- und Wahlrecht sind als integrierende Bestandteile dieser Statuten im Anhang geregelt. Stimm- und wahlberechtigt sind Aktivmitglieder.  |
| Eintritt                                 | 7 | Ein Antrag für die Mitgliedschaft ist schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft die Einhaltung der Vorgaben gem. Art. 3 Abs. 2 dieser Statuten und entscheidet über Aufnahme und Kategorie der Mitgliedschaft.  |
| Austritt                                 | 8 | Ein Austritt ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.   |
| Ausschluss, Rekurs                       | 9 | Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber den SWW nicht nachkommen oder dem Ansehen des Vereins oder seinen Interessen schaden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann innert dreier Monate nach Bekanntgabe bei der Generalversammlung Rekurs eingereicht werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig. |

#### ARTIKEL 4 FINANZIERUNG, HAFTUNG

|                              |   |   |
|------------------------------|---|---|
| Finanzierung                 | 1 | Die SWW finanzieren sich durch <ol style="list-style-type: none"><li>Mitgliederbeiträge,</li><li>Beiträge von Gönnerinnen und Gönnern, private Spenden, Nachlässe und Schenkungen,</li><li>Einnahmen aus Dienstleistungen und Projekten,</li><li>Kooperationen mit Firmen (Sponsoring),</li><li>Beiträge der öffentlichen Hand,</li><li>Erträgen aus dem Vereinsvermögen.</li></ol> |
| Haftung                      | 2 | Die SWW haften nur mit dem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstands- und Kommissionsmitglieder und Funktionäre sowie der Mitglieder für die Verpflichtungen der SWW ist ausgeschlossen.  |
| Schadenfälle, Versicherungen | 3 | Die SWW haften nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die den Mitgliedern und Teilnehmenden im Zusammenhang mit der Benutzung von Dienstleistungen und der Teilnahme an Aktivitäten der SWW entstehen.  |

## ARTIKEL 5 GESCHÄFTSJAHR

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## ARTIKEL 6 ORGANE

- Organe
- 1 Die Organe der SWW sind:
    - a) die Generalversammlung (GV)
    - b) die Präsidienkonferenz (PK)
    - c) die Geschäftsprüfungskommission (GPK)
    - d) der Vorstand
    - e) die Kommissionen

## ARTIKEL 7 GENERALVERSAMMLUNG

- |   |   |   |
|---|---|---|
| Generalversamml<br>ung                      | 1 | Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SWW. Sie wird alljährlich im ersten Halbjahr durchgeführt.   |
| Einberufung                                 | 2 | Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 40 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.   |
| Traktanden                                  | 3 | Der Vorstand setzt die Traktanden fest. Die Mitglieder können bis 60 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich die Traktandierung eines Geschäftes verlangen und Antrag stellen.  |
| Zusammensetzun<br>g                         | 4 | Die Generalversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Aktivmitglieder zusammen. Mit beratender Stimme nehmen teil: Die assoziierten Mitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter und die Ehrenmitglieder.  |
| Ausserordentliche<br>Generalversamml<br>ung | 5 | Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Generalversammlung, den Vorstand oder einen Fünftel der Aktivmitglieder mittels schriftliche Aufforderung an den Vorstand verlangt werden. Sie muss innerhalb zweier Monate stattfinden und bis 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.   |
| Geschäfte                                   | 6 | Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse: <ol style="list-style-type: none"><li>a) Genehmigung des Jahresberichts</li><li>b) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission</li><li>c) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsleitung</li><li>d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge</li><li>e) Genehmigung des Beteiligungsreglementes</li><li>f) Kenntnisnahme der Mehrjahresplanung und der Finanzplanung</li></ol> |

- g) Genehmigung des Leitbilds
  - h) Genehmigung von Statutenänderungen
  - i) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
  - j) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
  - k) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
  - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - m) Beschlussfassung über Anträge und Rekurse von Mitgliedern
  - n) Beschlussfassung über die Auflösung der SWW
- Erforderliches Mehr 7 Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- Für die Auflösung der SWW ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung beteiligten Mitglieder notwendig.
- Versammlungsführung 8 Die Versammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, bei Abwesenheit von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- Geheime Abstimmungen und Wahlen 9 Ein Drittel der anwesenden Stimmen kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

## ARTIKEL 8 PRÄSIDIENKONFERENZ

- Einberufung 1 Die Präsidienkonferenz tagt mindestens einmal jährlich, im Normalfall im vierten Quartal des Jahres. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- Zusammensetzung 2 Die Präsidienkonferenz setzt sich aus den Präsidentinnen und den Präsidenten sowie den Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleitern der kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen zusammen. Mit beratender Stimme nehmen teil: die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter der SWW.
- Geschäfte 3 Die Präsidienkonferenz hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Genehmigung des Jahresbudgets und der Jahresplanung
  - b) Vorberatung wichtiger Geschäfte der Generalversammlung
  - c) Informations- und Gedankenaustausch
  - d) Fachliche Weiterbildung
- Beschlussfassung 4 Die Präsidienkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

Konferenzführung 5 Die Konferenz wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der SWW, bei Abwesenheit von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

## ARTIKEL 9 VORSTAND

Führung, Vertretung 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der SWW. Er ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung der SWW, die Qualitätssicherung und den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und der Präsidienkonferenz. Er vertritt die SWW nach aussen.

Zusammensetzung 2 Der Vorstand setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie vier Vorstandsmitgliedern zusammen. Ein Vorstandsmitglied ist zugleich Vizepräsidentin oder Vizepräsident.

Die für die Fuss- und Wanderwege zuständige Bundesbehörde kann eine Vertretung in den Vorstand delegieren. Diese hat eine beratende Stimme.

Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Wahl, Amtsdauer 3 Die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit ist auf zwölf Jahre beschränkt. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitgliedes.

Konstituierung 4 Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Aufgaben und Befugnisse 5 Aufgaben und Befugnisse:

- a) Führung der SWW nach den Grundsätzen des Leitbildes und den Bestimmungen der Statuten
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Vertretung der SWW nach aussen
- d) Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung
- e) Führung der Geschäftsbücher des Vereins
- f) Aufsicht über die Aufgabenerfüllung der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters
- g) Einsetzen von Fachkommissionen und Projektgruppen nach Bedarf
- h) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung und der Präsidienkonferenz
- i) Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind

Kompetenz für Budgetüberschreitungen 6 Für die Erfüllung unaufschiebbarer Aufgaben und Geschäfte ausserhalb des Jahresbudgets darf der Vorstand jährlich bis zu 5 % der genehmigten Gesamtausgaben aufwenden.

#### **ARTIKEL 10 GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Wahl, Amtszeit, Konstitution 1 Die Generalversammlung wählt drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die maximale Amtszeit ist auf acht Jahre beschränkt.

Aufgaben 2 Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Amtsführung des Vorstandes, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und Projektgruppen.

Sie veranlasst die Prüfung der ordnungsgemässen Buchführung durch eine unabhängige Expertin oder einen unabhängigen Experten und überprüft die budgetkonforme und zweckmässige Mittelverwendung.

Sie prüft Beschwerden von Mitgliedern über die Tätigkeit des Vorstandes und der Geschäftsleitung.

Sie erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsleitung.

#### **ARTIKEL 11 TECHNISCHE KOMMISSION**

Wahl, Amtszeit 1 Der Vorstand wählt vier bis fünf Mitglieder der Technischen Kommission für eine Amtszeit von vier Jahren. Die maximale Amtszeit ist auf 16 Jahre beschränkt. Die TK konstituiert sich selber.

Je ein Mitglied des Vorstandes sowie der Geschäftsstelle (Bereichsleiter Wanderwege) nimmt nach Möglichkeit an den Sitzungen der Technischen Kommission mit beratender Stimme teil und verfügt über das Antragsrecht.

Aufgaben, Zusammenarbeit 2 Die Technische Kommission ist beratendes Organ des Vorstandes und der Geschäftsleitung in sämtlichen Belangen der Umsetzung des Fuss- und Wanderweggesetzes.

#### **ARTIKEL 12 FACHKOMMISSIONEN**

Aufgaben, Zusammenarbeit Der Vorstand kann als beratende Organe für sich selber und die Geschäftsleitung Fachkommissionen einsetzen.

#### **ARTIKEL 13 GESCHÄFTSLEITERIN ODER GESCHÄFTSLEITER**

Wahl 1 Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter wird vom Vorstand gewählt und angestellt.



- Aufgaben 2 Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter leitet die Geschäftsstelle und sorgt für die Umsetzung der vom Vorstand und von den übergeordneten Organen der SWW gefällten Beschlüsse.

#### **ARTIKEL 14 AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

- Beschlussfassung 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation der SWW bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

- Zuweisung  
Vermögen 2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einer oder mehreren Institutionen mit Sitz in der Schweiz zuzuweisen, die sich für das Wandern einsetzen und wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreit sind. Die Generalversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstands über die Zuweisung.

#### **ARTIKEL 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Beschlussfassung 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 5. Mai 2018 in Naters genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 20. Mai 2006 gültigen Statuten und treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bern, 5. Mai 2018

#### **SCHWEIZER WANDERWEGE SWW**

Werner Luginbühl,  
Präsident

Adèle Thorens-Goumaz,  
Vizepräsidentin

## ANHANG ZU DEN STATUTEN

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Die Generalversammlung vom 5. Mai 2018 hat die Mitgliederbeiträge und die Stimm- und Wahlrechte mit Wirkung ab 01. Januar 2018 wie folgt festgelegt:

### 1. MITGLIEDERBEITRÄGE

#### 1.1 BEITRÄGE DER AKTIVMITGLIEDER

Die Berechnung der Mitgliederbeiträge basiert auf zwei Faktoren:

- a) Einwohnerzahl im Kanton
- b) Anzahl Wanderwegkilometer im Kanton

Die Berechnungsfaktoren werden alle vier Jahre aktualisiert.

##### 1.1.1 Einwohnerzahl

Massgebend sind die Zahlen des Bundesamts für Statistik (letzte verfügbare Zahlen vor dem 1. Januar)

Berechnungsfaktor: Einwohnerzahl in Tausend.

##### 1.1.2 Anzahl Wanderwegkilometer

Massgebend ist die Anzahl Wanderwegkilometer in einem Kanton gemäss Selbstdeklaration der kantonalen Wanderweg-Fachorganisation (signalisierte Wanderwege per 31. Dezember).

##### 1.1.3 Berechnung

Die beiden Faktoren Einwohnerzahl und Wanderwegkilometer zählen je zu 50 % und werden in Prozenten am Gesamtanteil ausgewiesen.

Der Ansatz beträgt pro angefangenes Prozent CHF 1'000.- jedoch mindestens CHF 2'000.- bzw. maximal CHF 12'000.-.

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitgliedes. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.

#### 1.2 WEITERE MITGLIEDERBEITRÄGE

##### 1.2.1 Assoziierte Mitglieder

Der Beitrag richtet sich nach dem Interesse und den finanziellen Möglichkeiten der Organisationen / Unternehmen und wird vom Vorstand festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 500.

##### 1. 1.2.4 Mitglieder auf Gegenseitigkeit

Es wird kein Beitrag verrechnet. Die SWW nehmen im Gegenzug als Mitglied Einsitz im Verein.

##### 1.2.2 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

## 2. STIMM- UND WAHLRECHTE DER KANTONALEN WANDERWEG-FACHORGANISATIONEN

Die Stimm- und Wahlrechte an der Generalversammlung und der Präsidentenkonferenz richten sich nach dem prozentualen Anteil der Einwohnerzahl und der Wanderwegkilometer des Kantons. Pro angefangenes Prozent hat die Wanderweg-Fachorganisation eine Stimme. Die minimale Stimmenzahl pro kantonale Wanderweg-Fachorganisation beträgt zwei Stimmen. Die maximale Stimmenzahl pro kantonale Wanderweg-Fachorganisation beträgt zwölf Stimmen. Die Stimm- und Wahlrechte der kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen sind zu überprüfen, wenn die Mitgliederbeiträge verändert werden.

Bern, 5. Mai 2018

### SCHWEIZER WANDERWEGE SWW

Werner Luginbühl,  
Präsident

Adèle Thorens-Goumaz,  
Vizepräsidentin